VERORDNUNG (EWG) Nr. 1913/70 DER KOMMISSION

vom 23. September 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 772/70 über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1987/69 der Kommission vom 8. Oktober 1969 mit Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkauf von Zucker durch die Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung (3) und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 772/70 der Kommission vom 28. April 1970 über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1883/70 (5), führt die genannte Stelle Teilausschreibungen zum Verkauf des betreffenden Zuckers und zur Festlegung der Ausfuhrerstattung durch.

Die bis jetzt eingereichten Angebote führten bei bestimmten Zuckerlosen nicht zu einem Zuschlag dieses Zuckers. Es ist daher angebracht, die Ausschreibung der betreffenden Zuckerlose zurückzuziehen. Andererseits ist die Ergreifung entsprechender Maßnahmen erforderlich, die Zurücknahme dieser Lose in kürzester Frist zu ermöglichen, bevor diese, aus lagervertraglichen Gründen, eine zügige Umlagerung an einen anderen Ort erfahren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Lose Nrn. 29 und 30 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 772/70 werden gestrichen.

Artikel 2

In Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1987/69 wird die Änderung der betreffenden Ausschreibungsbekanntmachung am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. September 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 253 vom 9. 10. 1969, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 95 vom 29. 4. 1970, S. 18.
(5) ABl. Nr. L 207 vom 18. 9. 1970, S. 22.